



Wi-2013-230623/188-E

Stand: 29.11.2023

Richtlinie
zum
Landesförderungsprogramm
F&E-Impuls SINGLE

mit den Programmlinien

„easy2research“ und „easy2market“

für den Zeitraum

01.01.2024 – 31.12.2026



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielsetzungen	3
3. Gegenstand der Förderung	4
4. Persönliche Voraussetzungen	4
5. Sachliche Voraussetzungen	5
6. Förderbare Vorhaben	6
7. Förderbare Kosten	6
8. Nicht förderbare Vorhaben	8
9. Nicht förderbare Kosten	9
10. Bemessungsgrundlage	9
11. Art und Höhe der Förderung	10
12. Antragsstellung und Verfahren	11
13. Allgemeine Bestimmungen	15
14. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	18
15. Laufzeit des Förderungsprogrammes	23

1. Präambel

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Wirtschafts- und Forschungsstrategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Das Landesforschungsförderungsprogramm „F&E-Impuls SINGLE mit den Programmlinien ‚easy2research‘ und ‚easy2market‘ für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

Förderungsberatung zum Landesförderungsprogramm „F&E-Impuls SINGLE“:

Abteilung Forschungs- und Innovationsförderberatung der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH
4020 Linz, Hafenstraße 47-51
Tel.: +43 (0) 79810-5420
Fax: +43 (0)732-79810-5008
Mail: foerderung@biz-up.at
Internet: <https://www.biz-up.at/innovationsfoerderung/foerderberatung/>

2. Zielsetzungen

- 2.1 Das gegenständliche Landesförderungsprogramm hat das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu motivieren, Kooperationen mit F&E-Einrichtungen aufzubauen, um innovative F&E-Vorhaben umzusetzen, die zur Stärkung der Innovationskraft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Durch eine gezielte Einbindung von F&E-Einrichtungen und durch die Erstellung eines anschließenden Konzeptes zur Verwertung des Ergebnisses soll darüber hinaus eine erfolgreiche Überleitung von wirtschaftlich vielversprechenden Ergebnissen in den Markt gelingen.
- 2.2 Die Umsetzung der F&E-Vorhaben soll bei den FörderungswerberInnen zu Verbesserungen von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen führen.
- 2.3 Durch dieses Landesförderungsprogramm soll insbesondere die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU's unterstützt werden. Somit decken sich die Zielsetzungen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist

- die Durchführung von F&E-Vorhaben, die mit einer F&E-Einrichtung realisiert werden (Programmlinie „easy2research“),
- und die Marktüberleitung von F&E-Ergebnissen, die auf Basis der Programmlinie „easy2research“ im Rahmen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes unterstützt wurden (Programmlinie „easy2market“).

4. Persönliche Voraussetzungen

4.1. FörderungswerberInnen können ausschließlich

- natürliche Personen oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein,
- die ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU Definition der EU)¹ sind,
- die den Firmensitz in Oberösterreich haben oder zumindest einen Standort mit Personal und Forschungsinfrastruktur in Oberösterreich nachweislich führen,
- die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden
- und ein aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung des Landesbeitrages ein Mitglied bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind.

4.2. Ein mittleres Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU) darf bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Vorhaben in den FFG Programmlinien (Basisprogramme, Thematische Programme und Struktur Programme) abgewickelt haben.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1. **Allgemeine sachliche Voraussetzungen**

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorgelegt wird, die nachweist, dass die Finanzierung des beantragten F&E-Vorhabens gesichert ist sowie die Realisierung des beantragten F&E-Vorhabens einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept (z.B. Businessplan) anfordern.

5.2. **Besondere sachliche Voraussetzungen**

5.2.1. Programmlinie „easy2research“

Die F&E-Vorhaben haben einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ zu entsprechen und müssen andererseits geeignet sein, einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu leisten. Darüber hinaus hat der/die FörderungswerberIn

- einerseits für das geplante F&E-Vorhaben **vor der Antragsstellung (Annahme Förderungsantrag) ein Beratungsgespräch bei der Abteilung Forschungs- und Innovationsförderberatung der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH in Anspruch zu nehmen**
- und andererseits **das F&E-Vorhaben mit einer F&E-Einrichtung** (Definition – Punkt 13.5.) **zu realisieren (Auftragsverhältnis)**. Die förderbaren, projektbezogenen Kosten der F&E-Einrichtung an den förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des beantragten Vorhabens müssen mindestens 15 % betragen.

5.2.2. Programmlinie „easy2market“

Für die Antragstellung auf Basis der Programmlinie „easy2market“ des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ist es erforderlich, dass **spätestens 9 Monate nach erfolgreichem Projektabschluss (Eingangsdatum Endabrechnung) des F&E-Vorhabens, für welches ein Landesbeitrag im Rahmen der Programmlinie „easy2research“ gewährt wurde**, für dieses Vorhaben ein Landesförderungsantrag im Rahmen der Programmlinie „easy2market“ des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes bei der Förderungsstelle eingereicht wird.

6. Förderbare Vorhaben

6.1. Programmlinie „easy2research“

Vorhaben zur Umsetzung von F&E-Vorhaben

- die in Zusammenarbeit mit einer F&E-Einrichtung oder mehreren F&E-Einrichtungen realisiert werden,
- die dem Bereich „Industrielle Forschung“ (Definition: 13.3.) oder dem Bereich „Experimentelle Entwicklung“ zuzuordnen sind (Definition: 13.4.),
- die eine innovative Produkt- und/oder Verfahrensentwicklung mit wesentlichen Neuheitsgehalt zum Ziel haben,
- die ein geringes Entwicklungsrisiko aufweisen,
- die ohne Förderung aufgrund des technischen Anspruchs und des damit verbundenen Risikos nicht oder nur in beschränktem Umfang umgesetzt werden würden
- und die in einem Zeitraum von mindestens 4 Monaten und maximal 12 Monaten realisiert werden (In begründeten Fällen kann die Frist durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung verlängert werden.).

6.2. Programmlinie „easy2market“

Vorhaben zur Überleitung von F&E-Ergebnissen in den Markt, sofern die „F&E-Ergebnisse“ mit einem entsprechenden wirtschaftlichen Potential gekennzeichnet sind und in einem Zeitraum von mind. 3 Monaten und max. 12 Monaten realisiert werden (In begründeten Fällen kann die Frist durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung verlängert werden.).

7. Förderbare Kosten

7.1. Förderbare Kosten können die unten angeführten Kosten der FörderungswerberInnen sein, sofern die Kosten ausschließlich dem beantragten Vorhaben zuordenbar und innerhalb des Projektzeitraums angefallen sind.

- Personalkosten (Punkt 7.1.1.);
- Kosten von externen Dienstleistern (Punkt 7.1.2.);
- Sach- und Materialkosten (Punkt 7.1.3.).

7.1.1. Personalkosten

Förderbar sind Lohnkosten (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten) von den MitarbeiterInnen, die einerseits in einem Dienstverhältnis bei dem/r FörderungswerberIn stehen (keine LeasingmitarbeiterInnen) und die andererseits dem Vorhaben (laut Stundenaufzeichnung) zurechenbar sind.

Der maximal anerkennbare Stundensatz (inkl. max. 10 % Gemeinkostenaufschlag) beträgt

- bei angestellten MitarbeiterInnen max. 87,00 Euro und
- bei EinzelunternehmerInnen und geschäftsführende Gesellschafter, wenn deren Beteiligung größer gleich 25 % ist, max. 40,00 Euro.

7.1.2. Kosten von externen Dienstleistern

Kosten von externen Dienstleistern sind förderbar, sofern keine rechtliche oder persönliche Verbindung zum/zur FörderungswerberIn besteht und das Arm's-length-Prinzip² eingehalten wird. Bei der Förderungsantragsstellung ist ab Kosten in der Höhe von 1.000,00 Euro (je externer Dienstleister) ein Angebot vorzulegen. Angebote müssen ein detailliertes Zeit- und Mengengerüst und - sofern relevant - eine Kostengliederung in Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten enthalten.

7.1.2.1. Programmlinie „easy2research“

Die Kosten von F&E-Einrichtungen, die zur Durchführung einer F&E-Tätigkeit beauftragt werden, sind mit ca. 50 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten beschränkt. Die Kosten für externe Dienstleistungen, die zur Realisierung des F&E-Vorhabens unabdingbar sind und keine F&E-Tätigkeiten sind, müssen marktüblich (Tagessatz von max. 1.050,00 Euro) sein und sind mit max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten beschränkt. Darüber hinaus sind Kosten für Marktanalysen zur optimalen Vorbereitung eines F&E-Vorhabens mit max. 10.000,00 Euro beschränkt.

² Arm's-length-Prinzip: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

7.1.2.2. Programmlinie „easy2market“

Die Kosten für externe Dienstleistungen (z.B. Strategie- und Konzeptentwicklung, Homepageerstellung, PR-Agentur, etc.), die zur Realisierung des F&E-Vorhaben unabdingbar sind und keine Verlagerung der Aufwände hinsichtlich Markteintritt an externe Dienstleister (z.B. Unternehmensberater) bedeuten, müssen marktüblich (Tagessatz von max. 1.050,00 Euro) sein und sind mit max. 50 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten beschränkt.

7.1.3. **Sach- und Materialkosten** (ausschließlich Programmlinie „easy2research“)

Sollte das beantragte Entwicklungs- und Forschungsvorhaben, die Entwicklung eines Prototypens zum Ziel haben, sind die Material- und Sachkosten für die Erstellung des Prototypens in einem Umfang von max. 5.000,00 Euro förderbar.

8. Nicht förderbare Vorhaben

- 8.1. Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens (vor Annahme des Landesförderungsantrages) ein Landesförderungsantrag bei der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde.
- 8.2. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.
- 8.3. Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (Subsidiarität des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes).
- 8.4. Vorhaben, die nicht über branchen- bzw. unternehmensübliche Entwicklungen zur Absicherung der Marktfähigkeit hinausgehen.
- 8.5. Vorhaben, die einen Investitionscharakter aufweisen.

9. Nicht förderbare Kosten

9.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

9.2. Subvorhaben oder Einzelmaßnahmen des Gesamtvorhabens, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist.

9.3. Nicht förderbar sind Kosten aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters/externen Beratern, wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen, usw.) besteht oder wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäfts- oder Institutsleitung) besteht.

9.4. Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden/werden.

9.5. Kosten, die vor Eingang des vollständigen Förderungsantrages (inkl. Annahme) bei der Förderstelle angefallen sind.

9.6. Kosten für Zertifizierungen, die einzelbetrieblich durchgeführt bzw. im Markt üblich sind bzw. von Kunden verlangt werden.

9.7. Kosten, die einen Investitionscharakter aufweisen.

9.8. Kosten von externen DienstleisterInnen, die die Durchführung von Projektmanagementtätigkeiten umfassen.

10. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7 (unter Berücksichtigung von Pkt. 9) ermittelt und muss bei F&E-Vorhaben (Programmlinie: easy2research) mindestens 20.000,00 Euro (netto) betragen und bei Marktüberleitungsvorhaben (Programmlinie: easy2market) mindestens 10.000,00 Euro (netto) betragen.

11. Art und Höhe der Förderung

11.1. Förderungsart

Die Förderung im Rahmen dieses Landesförderungsprogrammes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien, Förderanbot) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

11.2. Förderungshöhe

11.2.1. Programmlinie „easy2research“

11.2.1.1. Die Förderungshöhe („Basisförderung“) beträgt max. 40 % der Bemessungsgrundlage. Die maximale Landesförderung („Basisförderung“) ist je F&E-Vorhaben mit einer Landesförderung von max. 20.000,00 Euro beschränkt.

11.2.1.2. Der „Nachhaltigkeitsbonus“ (=zusätzlicher Landesbeitrag) beträgt max. 10 % der Bemessungsgrundlage. Der „Nachhaltigkeitsbonus“ wird gewährt, wenn durch eine erfolgreiche Verwertung der F&E-Ergebnisse des beantragten F&E-Vorhabens zumindest zu einem der unten angeführten UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals/SDGs) ein „hoher“ positiver Beitrag geleistet wird.

- Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen;
- Bezahlbare und saubere Energie;
- Nachhaltiger Konsum und Produktion;
- Maßnahmen zum Klimaschutz.

Der „Nachhaltigkeitsbonus“ ist je F&E-Vorhaben mit einer Landesförderung von max. 5.000,00 Euro beschränkt. Der „Nachhaltigkeitsbonus“ kann die max. Landesförderung von max. 20.000,00 Euro auf max. 25.000,00 Euro (je Vorhaben) erhöhen.

11.2.2. Programmlinie „easy2market“

Die Förderungshöhe beträgt max. 33 % der Berechnungsgrundlage. Die maximale Landesförderung ist je Vorhaben mit einer Landesförderung von max. 10.000,00 Euro beschränkt.

- 11.2.3. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts in der jeweils geltenden Fassung (z.B. De-minimis-Verordnung“) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.
- 11.2.4. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.

12. Antragstellung und Verfahren

- 12.1. Der Projektantrag ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Landesantragsformulars spätestens vor Beginn des Vorhabens beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen. Die Förderungsanträge sind gebührenfrei. Sollte zukünftig das gegenständliche Landesförderungsprogramm über das Wirtschaftsportal Oberösterreich abgewickelt werden (Veröffentlichung Landeshomepage), sind die Anträge grundsätzlich unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> einzubringen.

- 12.2. Der/Die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 12.3. Der vollständige Förderungsantrag (inkl. Beilagen) wird an das Programmmanagement „F&E-Impuls SINGLE“ (Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) weitergeleitet. Das Programmmanagement „F&E-Impuls SINGLE“ (Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) erstellt eine fachliche Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben, die vom Programmmanagement „F&E-Impuls SINGLE“ (Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) an die Förderstelle (Abteilung

Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) weitergeleitet wird.

Die fachliche Stellungnahme (inkl. Stellungnahme zu den UN-Nachhaltigkeitszielen) des Programmmanagements „F&E-Impuls SINGLE“ (Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) ist kein Präjudiz für die endgültige Entscheidung des Förderantrages.

Das Programmmanagement „F&E-Impuls SINGLE“ hat sicherzustellen, dass die übermittelten Informationen nicht unberechtigt an Dritte weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden.

12.4. Von der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) werden bei F&E-Vorhaben insbesondere folgende inhaltliche Kriterien bewertet:

- Schwerpunkt der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ in der jeweils geltenden Fassung;
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft;
- Eignung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zur Umsetzung des beantragten F&E-Vorhaben;
 - o Hat der/die FörderungswerberIn die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen (Prüfung der finanziellen Situation des Förderungswerbers/der Förderungswerberin) und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?
- Qualität des beantragten F&E-Vorhaben;
 - o In welcher Qualität werden der Stand der Technik/Stand des Wissens und/oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?
 - o Wie hoch ist der Innovationsgehalt des F&E-Vorhaben über den Stand der Technik/Stand des Wissens und/oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?
 - o Wie hoch ist die Qualität der Planung?
- Nutzen und Verwertungspotential des F&E-Vorhaben;
 - o Wie hoch ist der Nutzen für den Förderungswerber/die Förderungswerberin und das Verwertungspotential der Projektergebnisse?
 - o Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse für den Förderungswerber/die Förderungswerberin?
 - o Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie?

- 12.5. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 12.6. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.
- 12.7. Im Falle des Auftretens von Verzögerungen im Projektverlauf hat der/die FörderungsnehmerIn unverzüglich ein Ansuchen um eine allfällige Verlängerung der Projektlaufzeit unter Angabe der Gründe für die Verzögerung dem Programmmanagement „F&E-Impuls SINGLE“ vorzulegen.
- 12.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 12.9. Nach Abschluss des Vorhabens hat der/die FörderungswerberIn einen schriftlichen Ergebniserbericht des Vorhabens sowie die erforderlichen Verwendungsnachweise (Rechnungen, sonstige Kosten- und Aufwandsnachweise) der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) zu übermitteln. Diese Unterlagen sind bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) zur Prüfung und Annahme vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.
- 12.10. Die Endabrechnungsunterlagen werden vom Land Oberösterreich geprüft. Der inhaltliche Endbericht wird an das Programmmanagement „F&E-Impuls SINGLE“ (Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) zur Vorprüfung weitergeleitet. Das Programmmanagement „F&E-Impuls SINGLE“ erstellt eine fachliche Stellungnahme (inhaltliche Prüfung auf Plausibilität) zum inhaltlichen Endbericht.
- Das Programmmanagement „F&E-Impuls SINGLE“ stellt sicher, dass die übermittelten Informationen nicht unberechtigt an Dritte weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden.
- 12.11. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Förderungsanträge auf die Förderungswürdigkeit an abwickelnde Institutionen/Unternehmen, die

nicht dem Amt der OÖ. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen. Sollte ein andere Institution bzw. ein anderes Unternehmen die Prüfung der Förderungsanträge vornehmen, gelten die Verpflichtungen zur Erfüllung (z.B. Meldung über Änderung der Gesellschafterstruktur, usw.), die auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zwischen einer Förderungsnehmerin und dem Förderungsgeber erwachsen, grundsätzlich zwischen der Förderungsnehmerin und dem abwickelnden Unternehmen bzw. der abwickelnden Institution und nicht zwischen der Förderungsnehmerin und dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution bzw. situiertes Unternehmen (z.B. Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) zu übertragen.

Die abwickelnden Institutionen bzw. die abwickelnden Unternehmen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieses Landesförderungsprogrammes anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die abwickelnde Institution bzw. das abwickelnde Unternehmen auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 12.12. Die endgültige Entscheidung über die widmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel entsprechend den getroffenen Vereinbarungen und der vorgelegten Projektabrechnung trifft die Förderstelle nach Vorlage, Prüfung und Annahme der entsprechenden Endabrechnungsunterlagen.
- 12.13. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Bestimmungen schriftlich informiert.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.

13.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung (Stand 29.11.2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.) gewährt (=EU-Rechtsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes).

13.3. Definition „Industrielle Forschung“

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

13.4. Definition „Experimentelle Entwicklung“

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler

Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

13.5. Definition „F&E Einrichtung“

Es werden Forschungseinrichtungen akzeptiert, welche bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) gelistet sind.

Link:

[https://www2.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck/.](https://www2.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck/)

Sollte die gewählte Forschungseinrichtung nicht in dieser Liste aufscheinen, ist ein geeigneter Nachweis des Status einer Forschungseinrichtung der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

- 13.6. Wird für das beantragte Vorhaben von einer anderen Förderstelle eine Beihilfe gewährt oder von dieser Förderstelle auf Basis eines anderen Landesförderungsprogrammes eine Beihilfe gewährt, ist eine weitere Landesförderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ausgeschlossen.
- 13.7. Eine Landesförderung auf Basis der Richtlinie zum Landesförderungsprogramm „F&E-Impuls SINGLE‘ mit den Programmlinien ‚easy2research (F&E-Vorhaben)‘ und ‚easy2market (Marktüberleitungsvorhaben)‘“ ist subsidiär zu anderen EU-/Bundes- und Landesförderungen.

- 13.8. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 13.9. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 13.10. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre in Oberösterreich entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung (z.B. Aufgabe betriebliche Tätigkeit) ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 13.11. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 13.12. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 13.13. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages) sicher und geordnet aufzubewahren.

- 13.14. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 13.15. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).
- 13.16. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 13.17. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

14. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)³. Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften.

Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichti-

³ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

gung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,
- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000

Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnete Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);

- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

15. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die Richtlinie des Landesförderungsprogrammes „F&E-Impuls SINGLE mit den Programmlinien ‚easy2research‘ und ‚easy2market‘ für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhaben anzuwenden. Förderungsanträge nach diesen Richtlinien können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - alle ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2026 vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat